Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0407(CNS)

13.12.2024

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter
(15159/2024 – C10-0170/2024 – 2022/0407(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Ľudovít Ódor

(Erneute Anhörung – Artikel 86 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (15159/2024 – C10-0170/2024 – 2022/0407(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – erneute Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (15159/2024),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0701),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 22. November 2023[1],

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut angehört wurde (C10-0170/2024),

– gestützt auf die Artikel 84 und 86 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2024),

1. billigt den Entwurf des Rates;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C, C/2024/4246, 24.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4246/oj.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ mit drei Vorschlägen vorgelegt:

- einen Vorschlag für eine **Richtlinie des Rates** zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter,
- einen Vorschlag für eine **Verordnung des Rates** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer,
- einen Vorschlag für eine **Durchführungsverordnung des Rates** zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen.

Im Rahmen des Pakets wurde ein Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung entwickelt, in dem deutlich gemacht wurde, dass darüber nachgedacht werden muss, wie sich Steuerbetrug mithilfe von Technologie bekämpfen lässt und wie die in der Europäischen Union derzeit geltenden Mehrwertsteuervorschriften an die Geschäftstätigkeiten angepasst werden können, die im digitalen Zeitalter betrieben werden. Durch die folgenden drei Änderungen sollen die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter ausgestaltet werden:

i) ein neues digitales Echtzeit-Meldesystem auf Basis der elektronischen Rechnungsstellung,
ii) die Aktualisierung der Mehrwertsteuervorschriften für die Plattformwirtschaft und
iii) eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung für Unternehmen, deren Verkäufe sich an Verbraucher in der gesamten EU richten.

Die Richtlinie und die Verordnung unterlagen einem besonderen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament wurde angehört und gab seine Stellungnahme am 22. November 2023 ab.

Am 5. November 2024 einigte sich der Rat auf das Paket. Da jedoch erhebliche Unterschiede zwischen dem Vorschlag der Kommission (für die Richtlinie), zu dem das Europäische Parlament ursprünglich angehört wurde, und dem Text des Rates bestehen, beschloss der Rat am 7. November 2024, das Europäische Parlament erneut anzuhören.

Die Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ war im Rat ein wesentlicher Streitpunkt, aufgrund dessen es besonders schwierig war, einen endgültigen Kompromiss zu erzielen.

Der Rat beschloss, dass die Vorschriften für fiktive Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer ab dem 1. Juli 2028 zunächst auf freiwilliger Basis und ab dem 1. Januar 2030 verbindlich eingeführt werden. Zudem wird es den Mitgliedstaaten gestattet, KMU von der Regelung für fiktive Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer auszunehmen, ohne den Mehrwertsteuerausschuss verständigen zu müssen. Das Europäische Parlament hatte in seiner ersten Stellungnahme betont, dass der Verwaltungsaufwand für KMU begrenzt werden muss.

Darüber hinaus hat der Rat den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt, was den Betrieb ihrer eigenen Fakturierungssysteme angeht, da viele Mitgliedstaaten bereits umfangreiche Investitionen in ihre eigene Software getätigt haben. Zudem wurden zusammenfassende Rechnungen, obwohl die Kommission deren Verbot vorgeschlagen hatte, unter bestimmten Bedingungen wieder eingeführt. Auch das Parlament sprach sich dafür aus, zusammenfassende Rechnungen wieder einzuführen, um die Flexibilität und Einfachheit für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen zu wahren.

Was die Umsetzungsfristen betrifft, wurden in der Stellungnahme des Parlaments längere Fristen als im Kommissionsvorschlag vorgeschlagen. Die vom Rat vorgesehen Fristen gehen noch über die vom Parlament vorgeschlagenen Fristen hinaus.

Daher ist der Berichterstatter der Ansicht, dass ein vereinfachtes Verfahren ohne Änderungen in diesem Zusammenhang die richtige Wahl ist.